

Datenblatt

4-Aminobiphenyl

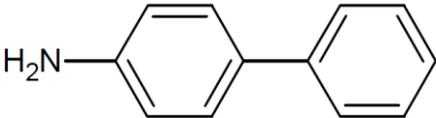
Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass hier bekannte bzw. „normale“ Verwendungen von SVHC zusammengestellt sind und es möglich ist, dass SVHC auch anders als vorgesehen (also in „exotischen“ Anwendungen) verwendet werden. Die Anwendungsinformationen sind nach guter Praxis zusammengestellt. Aktualisierungen finden unregelmäßig statt, z. B. wenn sich die rechtlichen Anforderungen ändern oder neue Verwendungen für den Stoff bekannt werden.

Dieses Angebot wird von der LUBW mit Sorgfalt erstellt und gepflegt. Dennoch können wir für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Aktualität der dargestellten Daten keine Gewähr übernehmen. Für Schäden, die sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben, wird keine Haftung übernommen.

1 Stoffidentität

Tabelle 1: Übersicht über die Stoffidentitäten

4-Aminobiphenyl	
Name (IUPAC)	Biphenyl-4-amine
CAS-Nr.	92-67-1
EINECS	202-177-1
Synonyme	4-Biphenylamine; (1,1'-Biphenyl-4-yl)amine; 4-Amino-1,1'-biphenyl; 4-Aminobiphenyl; 4-Aminodiphenyl; 4-Phenylaniline; 4-Phenylbenzenamine; Xenylamine; p-Aminobiphenyl; p-Aminodiphenyl; p-Biphenylamine; p-Phenylaniline; p-Xenylamine
Warum SVHC	krebserzeugend (Artikel 57a)
Strukturformel¹	

2 Informationen zur Anwendung

Zwischenprodukt zur Herstellung von Azofarbstoffen. Es liegt der ECHA keine Registrierung vor.

2.1 BEKANNTE FUNKTIONEN DER STOFFE

Farbpigment/Farbstoff, Antioxidans

2.2 MÖGLICHER EINSATZ IN MATERIALIEN

Tabelle 2: Übersicht über den möglichen Gehalt von 4-Aminobiphenyl in Materialien

Material	Gehalt > 0,1 % wahrscheinlich?	Funktionen und sonstige Informationen
Eisen und Stahl	Nein	
Glas & Keramik	Nein	
Gummi	Nein	
Holz	Nein	

¹ Quelle: Strukturformeln aus den Anhang XV Dossiers der ECHA.

Material	Gehalt > 0,1 % wahrscheinlich?	Funktionen und sonstige Informationen
Kunststoffe	Nein	Herstellung von Polyurethanmaterialien (PU-Kunststoffe und Schäume)
Leder	Nein	Verunreinigungen in Lederfarben und Einfärbefarbstoffen
Mineralische Materialien	Nein	
Nichteisenmetalle	Nein	
Papier	Nein	
Textilien	Nein	Verunreinigungen in Textilfarben und Einfärbefarbstoffen
Gemische zum Verbleib im Erzeugnis	Ja	Produktkategorien (PC): Tinten und Toner (PC 18), Textilfarben, -appreturen und -imprägniermittel (PC 34)

2.2.1 MATERIALUNTERGRUPPEN

Keine Angaben.

2.3 EINSATZ IN ERZEUGNISSEN

Die Einsatzbereiche in Erzeugnissen sind entweder aus den Meldungen an die ECHA entnommen oder entsprechenden Hinweisen von Herstellern. Die aufgeführten Erzeugnisse sind als Beispiele für Erzeugnisse zu werten, in denen die SVHC enthalten sein könnten.

2.3.1 BEISPIELE FÜR ERZEUGNISSE

Textil- und Lederbekleidung, Schuhe, Kugelschreiber (Tinte)

2.4 INFORMATIONEN ZU FREISETZUNGEN UND EXPOSITIONEN

4-Aminobiphenyl kann nach reduktiver Spaltung aus Textilien oder Ledererzeugnissen, die mit Azofarbstoffe gefärbt sind, freigesetzt und von der Haut aufgenommen werden.

3 Verwendungsverbote und Beschränkungen²

- REACH Anhang XIV (Zulassungen): 4-Aminobiphenyl ist nicht zulassungspflichtig.
- REACH Anhang XVII (Beschränkungen):
 - Eintrag 15: 4-Aminobiphenyl darf weder als Stoff noch in Gemischen in Konzentrationen von > 0,1 Gew.-% in Verkehr gebracht oder verwendet werden.

² Es sind nur die Verwendungsverbote und Beschränkungen aufgeführt, die eine Relevanz für Erzeugnisse haben. Zu betroffenen Anwendungen oder Ausnahmen ist der jeweilige Gesetzestext zu beachten. Bei Beschränkungen nach REACH Anhang XVII wird der erzeugnisrelevante Gesetzestext zitiert.

- Eintrag 43:
 - 1. Azofarbstoffe, die durch reduktive Spaltung einer oder mehrerer Azogruppen eines oder mehrere der in Anlage 8 aufgeführten aromatischen Amine in - gemäß den in Anlage 10 aufgeführten Prüfverfahren - nachweisbaren Konzentrationen, d. h. > 30 mg/kg (0,003 Gew.-%) im Fertigerzeugnis oder in gefärbten Teilen davon, freisetzen können, dürfen nicht in Textil- und Ledererzeugnissen verwendet werden, die mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt und längere Zeit in Berührung kommen können, wie beispielsweise:
 - Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke
 - Schuhe, Handschuhe, Armbanduhren, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel
 - Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung
 - für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe.
 - 2. Außerdem dürfen die in Absatz 1 genannten Textil- und Ledererzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht den in diesem Absatz festgelegten Anforderungen entsprechen.
- Spielzeugrichtlinie: Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft wurden, dürfen in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten nicht verwendet werden.

4 Gefährliche Eigenschaften

Tabelle 3: Harmonisierte Einstufung nach CLP-Verordnung von 4-Aminobiphenyl

Informationen zur Gefährlichkeit	Gefahrenklassen und - kategorien	Gefahrenhinweise
Gesundheitsgefahren	Carc. 1A	H350: Kann Krebs erzeugen.
	Acute Tox. 4 *	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Allgemeines	Die MindestEinstufung in Bezug auf eine Kategorie ist mit * gekennzeichnet.	

Tabelle 4: Selbsteinstufung von 4-Aminobiphenyl (Quelle: Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis³)

Informationen zur Gefährlichkeit	Gefahrenklassen und - kategorien	Gefahrenhinweise
Gesundheitsgefahren	Carc. 1A	H350: Kann Krebs erzeugen.
	Muta. 1B	H340: Kann genetische Defekte verursachen.
	Acute Tox. 4	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

³ Im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA sind alle Einstufungen für Stoffe auf dem europäischen Markt enthalten. Da alle Hersteller und Importeure eines Stoffes die Einstufung und Kennzeichnung an die ECHA melden und diese Informationen weder überprüft, noch automatisch harmonisiert werden (können), unterscheiden sich diese Daten für einen Stoff in den unterschiedlichen Einträgen. Wo vorhanden sind die Einstufungen aus gemeinsamen Registrierungsdossiers, bei denen sich mehrere Inverkehrbringer auf eine Einstufung geeinigt haben, zitiert.

5 Links und Quellen

Im Folgenden sind nur Quellen zu Informationen angegeben, die nicht auf der Internetseite der ECHA verfügbar sind.

- Bundesinstitut für Risikobewertung, Einführung in die Problematik der Bekleidungstextilien, aktualisierte Stellungnahme Nr. 041/2012 des BfR vom 6. Juli 2012
<https://mobil.bfr.bund.de/cm/343/einfuehrung-in-die-problematik-der-bekleidungstextilien.pdf>
[Zugriff am 27.06.2019]
- Umweltbundesamt, Wien, Azofarbstoffe in Leder und Textilien, 1999
<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/R159.pdf> [Zugriff am 27.06.2019]

BEARBEITUNG	cjt Systemsoftware AG	
AUFTRAGGEBER	LUBW Landesanstalt für Umwelt	Ministerium für Umwelt, Klima und
UND	Baden-Württemberg	Energiewirtschaft Baden-Württemberg
REDAKTION	Referat 35	Referat 43
	Postfach 100163	Kernerplatz 9
	76231 Karlsruhe	70182 Stuttgart
	www.reach.baden-wuerttemberg.de	